Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Claus Peter Poppe, Ralf Borngräber, Axel Brammer, Stefan Politze, Silva Seeler, Dörthe Weddige-Degenhard (SPD), eingegangen am 31.03.2008

Errichtung privater Grundschulen

Nach einem Bericht der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 19.02.2008 hat die Landesschulbehörde der Phorms Management AG die Errichtung einer Grundschule in Hannover genehmigt. In dieser Privatschule soll zunächst Englisch Unterrichtssprache sein. Die Höhe des monatlichen Schulgeldes soll noch nicht feststehen.

Nach Artikel 7 Abs. 5 GG kann dem Träger die Errichtung einer privaten Grundschule nur dann genehmigt werden, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Welches besondere pädagogische Interesse hat die Landesschulbehörde als Voraussetzung für die Genehmigung anerkannt?
- 2. Welche privaten Grundschulen gibt es in Niedersachsen, und was war jeweils das besondere pädagogische Interesse, das von der Genehmigungsbehörde anerkannt wurde?
- 3. Auf welcher Grundlage ist die Landesschulbehörde zu der Überzeugung gekommen, dass durch die Errichtung dieser privaten Grundschulen eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Artikel 7 Abs. 4 GG)?
- 4. Wie hoch darf das monatliche Schulgeld sein, ohne dem Sonderungsverbot zu widersprechen?
- Ist Englisch grundsätzlich als Unterrichtssprache an niedersächsischen Ersatzschulen zulässig?

(An die Staatskanzlei übersandt am 02.04.2008 - II/721 - 12)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium - 01-01 420/5-II/721-12 -

Hannover, den 22.05.2008

Die Genehmigung für eine Grundschule als eine solche von besonderer pädagogischer Bedeutung ist der Phorms Managment AG von der Landesschulbehörde unter dem 31. Juli 2007 mit Wirkung vom 1. August 2007 erteilt worden. Der Betrieb dieser Schule ist allerdings noch nicht aufgenommen worden. Ausweislich der der Landesschulbehörde vorliegenden Informationen wird das zu erhebende Schulgeld 150 Euro monatlich betragen. Hierzu enthält die vom Schulträger vorgelegte Konzeption der Schule u. a. die Ausführungen, dass "ein ausgewogenes Verhältnis von Kindern aus vermögenden wie unvermögenden Verhältnissen besteht" und dass "soweit notwendig, von PHORMS Erleichterungen bezüglich des Schulgeldes angeboten (werden), sodass es einer Zahl finanziell bedürftiger Schülerinnen und Schüler ermöglicht wird, PHORMS Hannover zu besuchen".

Die Genehmigung einer privaten Grundschule ist nach Artikel 7 Abs. 5 Grundgesetz (GG) nicht nur zu erteilen, wenn die Schulbehörden ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennen, sondern nach der dort enthaltenen 2. Alternative auch auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Grundschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Entsprechend dieser Vorgaben und beruhend auf den Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes sind in Niedersachsen nicht nur Grundschulen von besonderem pädagogischen Interesse, sondern auch solche nach dieser 2. Alternative des Artikels 7 Abs. 5 GG genehmigt worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses erfolgte durch die Landesschulbehörde auf der Grundlage des gesamten pädagogischen Konzepts, das Gegenstand des Genehmigungsverfahrens war. Dabei war insbesondere auf einen durchgehend bilingualen (Immersions-) Unterricht, die Konzeption der Multiplen Intelligenzen (Individualisierte Bildung und Talentförderung) sowie ein durchgängiges Schulkonzept von der Grundstufe bis zur Sekundarstufe II abgestellt worden.

Zu 2:

Die Grundschulen und Schulen mit Gliederungen der Schulform Grundschule in Niedersachsen (nach Landkreisen/selbstständigen Städten) sind in der nachfolgenden Übersicht mit Angaben zum jeweiligen besonderen pädagogischen Interesse der Grundschulgliederung bzw. zur Art der Schule, soweit es sich um eine solche nach Artikel 7 Abs. 5, 2. Alternative GG handelt, aufgeführt.

Landkreis/Stadt	Schule	Bes. pädagogisches Interesse / Bekennt- nis-, Gemeinschaftsschule	Schulform	Genehmigt
Stadt Braunschweig	Hans-Georg-Karg-Schule	Umfassende innere Differenzierung, beson- dere integrative Ansätze und entsprechende innere Differenzierung	GS	1999
	Freie Schule Braunschweig	Freinet-Pädagogik, jahrgangsübergreifende Lerngruppe im Sinne des Stammgruppen- prinzips	GS	1985
Stadt Wolfsburg	Evangelische Waldschule Eichelkamp	Evangelisches Verständnis von Bildung, bilinguales Angebot ab Klasse 1 (und Zusammenarbeit mit bilingualer Kindertagesstätte), integrativer Arbeit unter Berücksichtigung des Gedankens der weltweiten Ökumene, naturwissenschaftlich-technischer Schwerpunkt	GS	2007
LK Gifhorn	Immanuel-Schule Gifhorn	Bekenntnisschule (Art. 7 Abs. 5, 2. Alt.)	GS	2003
LK Göttingen	Montessori-Schule Göttingen	besondere integrative Ansätze, veränderter Schulanfang, jahrgangsübergreifende Lern- gruppe im Sinne des Stammgruppenprinzips	GHRS	1999
LK Goslar	Freie Schule Bredelem	Alternative Unterrichtsorganisation, Reform- pädagogik Schwerpunkt ganzheitliche Erzie- hung und Bildung, Verzicht auf formale Ka- tegorisierung bei Leistungsbewertung und - dokumentation	GS	2007
LK Northeim	Freie Schule Heckenbeck	Projektunterricht als durchgängiges Unterrichtsverfahren, altersgemischte Lerngruppen, Vorschaltphase bezüglich des Schulanfangs	GHRS	2001

Landkreis/Stadt	Schule	Bes. pädagogisches Interesse / Bekennt- nis-, Gemeinschaftsschule	Schulform	Genehmigt
Stadt Hannover	Freie Evangelische Schule Hannover	Gemeinschaftsschule (Art. 7 Abs. 5, 2. Alt.)	KGS	1996
	Montessori-Schule Region Hannover	Montessori-Pädagogik	GS	2006
	Phorms Schule	Konzept der Multiplen Intelligenzen, Individualisierte Bildung und Talentförderung, Immersionsunterricht (bilingualer Unterricht)		2007 ¹
Region Hannover	Montessori Schule Wede- mark, "Schule auf Entde- ckungsreise"	Montessori-Pädagogik	GS	2007
	Montessori-Schule Langen- hagen	Montessori-Pädagogik	GS	2
LK Diepholz	Prinz-Höfte-Schule Bassum	Freinet-Pädagogik	GHRS	1998
	Freie Christliche Lukas- Schule	Gemeinschaftsschule (Art. 7 Abs. 5, 2. Alt.)	GHRS, GY	2003
LK Schaumburg	Immanuel-Schule Bückeburg (Freie Christliche Schule Schaumburg)	Gemeinschaftsschule (Art. 7 Abs. 5, 2. Alt.)	GS	2000
LK Celle	Freie Aktive Schule Celle	Erprobung neuer Unterrichtsmethoden (jahr- gangsübergreifende Lerngruppen, Fremd- sprachen ab Klasse 1, Entwicklungsfreiraum, Einbindung Eltern)	GRS	2002
LK Lüneburg	Montessori-Schule Lüneburg	Montessori-Pädagogik	GS	2004
LK Rotenburg (Wümme)	Montessori-Grundschule Ro- tenburg	Montessori-Pädagogik	GS	2003
LK Emsland	Antoniusschule Thuine	Bekenntnisschule (Art. 7 Abs. 5, 2. Alt.)	GHRS	1996
LK Oldenburg	Grundschule Gut Spascher Sand	Montessori-Pädagogik	GS	2004
	Freie Schule Oldenburg (Huntlosen)	Montessori-, Freinet-Pädagogik	GS	2005

Zu 3:

Nach § 144 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes zählt zu den Genehmigungsvoraussetzungen für eine Ersatzschule, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird ("Sonderungsverbot"). Mithin ist durch die Landesschulbehörde im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelne Schule zu prüfen, ob auch diese Genehmigungsvoraussetzung im Einzelfall erfüllt ist. Als Grundlage für diese Prüfung dienen die vom antragstellenden Träger vorzulegenden Angaben zur Schulgeldhöhe.

Zu 4:

Es besteht in Niedersachsen keine gesetzlich oder untergesetzlich vorgegebene Höchstgrenze des zulässigen Schulgeldes. Auch durch die Rechtsprechung ist bisher eine solche Höchstgrenze nicht benannt worden. Nach der aktuellsten hier bekannten Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass ein (festes) monatliches Schulgeld in Höhe von 120 Euro (Stand 2005) als verfassungsrechtlich ohne Weiteres unbedenklich anzusehen ist. Aber auch hieraus lässt sich eine pauschale Höchstgrenze nicht ablesen. Eine solche Festsetzung würde auch der Vielfältigkeit der individuellen Rege-

¹ Unterrichtsbetrieb noch nicht aufgenommen

² Ergänzungsschule, daher nicht genehmigungs-, sondern anzeigepflichtig, Unterrichtsaufnahme 2001

lungen nicht gerecht. Denn auch wenn Träger im Einzelfall ein höheres Schulgeld erheben, wird ein Verstoß gegen das Sonderungsverbot nicht festzustellen sein, wenn daneben Ermäßigungsregelungen zur Berücksichtigung wirtschaftlicher oder sozialer Umstände (insbesondere Familieneinkommen) bestehen und angewendet werden. Solche Ermäßigungsregelungen sind bei den Trägern von Ersatzschulen in Niedersachsen durchgängige Praxis.

Zu 5:

Der Bildungsauftrag der Schule geht ersichtlich davon aus, dass an niedersächsischen Schulen Deutsch die regelmäßige Unterrichtssprache ist, denn zum Bildungsauftrag gehört auch, dass den Schülerinnen und Schülern u. a. die für die Entfaltung der Ausdrucksmöglichkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sind. Ersatzschulen, für die auch die Regelungen zum Bildungsauftrag entsprechend gelten, dürfen in ihren Lernzielen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Für Grundschulen zählt zu diesen Lernzielen u. a. die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie insbesondere die sprachliche Grundsicherheit in Wort und Schrift in der Sprache "Deutsch" als durchgängige Unterrichtssprache. Für die einzelne Schule muss sichergestellt sein, dass das pädagogische Konzept darauf ausgerichtet ist, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Kerncurricula beschriebenen Kompetenzen für die in der Stundentafel vorgeschriebenen Fächer erreichen. Bezogen auf die Lern- und Erziehungsmethoden dagegen ist den Ersatzschulen Freiheit eingeräumt, soweit die Lernziele erreichbar sind.

Im Rahmen dessen ist es grundsätzlich möglich, dass Fachunterricht auch bereits in der Grundschule im Rahmen eines bilingualen Konzepts in englischer Sprache erteilt wird. Auch an mehreren öffentlichen Grundschulen in Niedersachsen werden bilinguale Klassen geführt, in denen ebenfalls ein Teil des Fachunterrichts in der jeweiligen Fremdsprache erteilt wird.

In Vertretung Peter Uhlig